



Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
IV/SCH3 (Oberste Seilbahnbehörde)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
GZ 239.185/0002- IV/S	UV-GSt/Ma	Sylvia Leodolter	DW 2244 DW 2105	22.4.2013

Erlass der BMVIT betreffend Zuverlässigkeit und Eignung von Betriebsbediensteten bei Seilbahnen mit Personenbeförderung (Personalerlass 2013)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesarbeitskammer (BAK) kann zu dem sehr kurzfristig übermittelten Entwurf nur eine grundsätzliche Einschätzung abgeben und ersucht um Berücksichtigung in den weiteren Diskussionen zur Neufassung des Personalerlasses.

Zum 2. Abschnitt des Erlassentwurfs mit dem Titel Zuverlässigkeit halten wir fest, dass es in der Praxis immer wieder zu Problemen kommt, wenn einem Angehörigen des Betriebspersonals die Zuverlässigkeit aberkannt wird. Es ist nicht ganz klar, wer die Zuverlässigkeit aberkennt (der Betriebsleiter oder die Seilbahnbehörde auf Empfehlung des Betriebsleiters) und vor allem sind dazu keine Möglichkeiten vorgesehen, wie ein Einspruch des Betroffenen erfolgen kann, und vor allem auch wie die Zuverlässigkeit erneut wiedererlangt werden kann. Die Möglichkeit der Rehabilitation, der Zuständigkeit und der Möglichkeit eines begründeten Einspruches sollte unbedingt geschaffen werden, damit sich die Unternehmen nicht auf diese Weise „lästiger Mitarbeiter“ entledigen können. Die BAK regt daher an, im Zuge einer Neufassung mehr Klarheit zu schaffen.

Im 4. Abschnitt – Betriebsleiter erscheint die neue Regelung der Fremdpraxis aus Sicht der BAK doch ein wenig kompliziert. In der alten Fassung gab es bereits die 10tägige Fremdpraxis.

Aus der Praxis sind Fälle bekannt, dass es hier immer wieder zu „Gefälligkeitsbestätigungen“ kommt, ohne dass tatsächlich eine Fremdpraxis im erforderlichen Ausmaß absolviert wurde. Die vorgeschlagene Regelung erhöht aus Sicht der BAK die Gefahr, dass sich Betriebe gegenseitig „Gefälligkeitsbestätigungen“ ausstellen und sollte daher noch einmal gründlich überarbeitet und vor allem nachprüfbarer gestaltet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Rudi Kaske
Präsident



Werner Muhm
Direktor